

# SATZUNG des Vereins SAFIA e.V. Stand März 2015

## **§ 1 Name und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „**S A F I A - Lesben gestalten ihr Alter e.V.**“
2. Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
4. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitfrauen erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein wirkt für eine Verbesserung und Erweiterung der bestehenden Möglichkeiten zur Altenhilfe und Altenselbsthilfe für alleinlebende Frauen und leistet damit einen Beitrag zur sozialen Integration von alten Menschen in der Gesellschaft.

In diesem Rahmen gehören zu den Aufgaben des Vereins insbesondere das Entwickeln und Praktizieren alternativer Lebensformen für alte alleinlebende Frauen, wie die Gründung von regionalen und überregionalen Gruppen, Wohngemeinschaften zur Selbsthilfe, Kommunikationszentren als Treffpunkt für jüngere und ältere Frauen, sowie eine diese Tätigkeit begleitende Forschung und Öffentlichkeitsarbeit.

Sinn dieser Arbeit ist es, die Isolierung von alleinstehenden Frauen im Alter aufzubrechen und damit möglichen, isolationsbedingten Krankheiten sowie körperlicher und geistiger Hinfälligkeit vorzubeugen.

## **§ 3 Mitfrauen**

1. Mitfrau des Vereins kann jede Lesbe ab 40 Jahren werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ablehnen ohne Angabe von Gründen.
2. Die Mitfrauen zahlen Beiträge. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitfrauenversammlung.
3. Eine Mitfrau kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten.

## **§ 4 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitfrauenversammlung und der Vorstand.
2. Über die Beschlüsse der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einer Vorstandsfrau unterzeichnet wird.

## **§ 5 Mitfrauenversammlung**

- 1) Die Mitfrauenversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen
  - b) die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung
  - c) die Entlastung des Vorstands
  - d) finanziell verpflichtende Erklärungen die über **Euro 2.560,00** hinausgehen.
  - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - f) Ausschluss einzelner Mitfrauen
  - g) die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages in Form eines Beschlusses.
- 2) Zur Mitfrauenversammlung lädt eine Vorstandsfrau spätestens zwei Wochen vor dem Termin  
(Poststempel) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- 3) Eine ordentliche Mitfrauenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.  
Der Vorstand kann weitere Mitfrauenversammlungen einberufen.  
Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 10 % der Mitfrauen dies schriftlich vom Vorstand verlangen.
- 4) Bei Abstimmungen hat jede Mitfrau eine Stimme. Ein Antrag ist angenommen, wenn mindestens  
2/3 der Anwesenden dem zustimmen.
- 5) Stimmübertragung ist nicht zulässig.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitfrauen.  
Jede Vorstandsfrau ist allein, nach Absprache mit mindestens einer anderen Vorstandsfrau berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Finanziell verpflichtende Erklärungen ab **Euro 2.560,00** sind von mindestens zwei Vorstandsfrauen, nach Abstimmung mit der Mitfrauenversammlung zu unterzeichnen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter.
5. Zu den Sitzungen des Vorstands werden alle Mitfrauen eingeladen.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung mit der Führung der Geschäfte beauftragen. In diesem Fall wird die Geschäftsführung zu allen Vorstandssitzungen und Mitfrauenversammlungen eingeladen.
7. Mitfrauen, die ihren Beitrag **länger** als ein Jahr schulden und nach **zwei** Mahnungen noch nicht bezahlt haben, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitfrauenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen.  
Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüferinnen haben den Jahresabschluss zu prüfen, mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen und einen Prüfbericht anzufertigen.
3. Vorstand und gegebenenfalls Geschäftsführung haben den Rechnungsprüferinnen jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins zu gewähren.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen an die Stiftung „Sappho Frauenwohnstift“ übertragen.

Falls zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins diese Körperschaft nicht mehr besteht, darf das Vereinsvermögen auf eine andere, von der Mitfrauenversammlung zu bestimmende, gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts zu Frauenselbsthilfe übertragen

werden, mit der Bestimmung, es für Zwecke nach **§ 2** zu verwenden.

Der Beschluss darf dann aber erst nach Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.